

Nachlese zum Rekurs der Genferinnen

Autor(en): **G.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Considérant en droit

1.- Les recourantes invoquent les art. 1er et 3 du Statut de Conseil de l'Europe. Contrairement aux exigences de l'art. 90 litt. b OJ, elles n'expliquent cependant pas de manière précise en quoi la décision attaquée violerait ces dispositions. Sur ce point, leur recours, insuffisamment motivé, est dès lors irrecevable.

2.- Les recourantes soutiennent que le Conseil d'Etat a violé diverses dispositions de la constitution et de la législation cantonales en jugeant qu'il ne pouvait, à cause de leur sexe, leur reconnaître le droit de vote en matière fédérale. La titularité du droit de vote en matière fédérale dépend de conditions objectives et de conditions subjectives. Les conditions subjectives concernent les différentes causes de privation des droits politiques, telles que la condamnation pénale ou l'incapacité civile. Elles sont régies en partie par le droit fédéral (cf. par exemple art. 52 CP, 39 CPM, LF du 29 avril 1920 sur les conséquences de droit public de la saisie infructueuse et de la faillite), en partie par le droit cantonal en vertu de l'art. 74 al. 1 in fine Cst. Les conditions objectives du droit de vote en matière fédérale ont pour objet la nationalité, le sexe et l'âge. Elles sont régies par le droit fédéral (art. 74 al. 1 Cst., art. 2 LF sur les élections et votations) et elles le sont de manière exhaustive. Dans la mesure notamment où il s'agit du sexe, les seules dispositions applicables sont celles du droit fédéral. Les règles du droit cantonal sont sans pertinence à cet égard. Elles ne peuvent fournir aux recourantes le moindre argument.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral:

1. Rejette le recours en tant qu'il est recevable;
2. Met les frais d'expédition, par 16 fr. 50, et les débours de la chancellerie, par 3 fr. 50, à la charge des recourantes, solidairement entre elles;
3. Communique le présent arrêt en copie à la représentante des recourantes et au Conseil d'Etat du canton de Genève.

Lausanne, le 13 octobre 1965.

Au nom de la Chambre de droit public
du TRIBUNAL FEDERAL SUISSE:

Le Président, *Häberlin*
Le Greffier, *Monnard*

Nachlese zum Rekurs der Genferinnen

Der nunmehr durch die Entscheide des Bundesrates vom 10. August 1965 und des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1965 beigelegte Rekurs der Genferinnen hatte schon ein seltsames Vorspiel. Als nämlich einige Juristinnen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht sich über die zu treffenden Vorkehren berieten, stellte sich heraus, dass sie

verschiedene Texte des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonats 1872 in den Händen hielten. Wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten war wohl nach allen Textausgaben der Rekurs gestattet, verschiedene Fassungen von Art. 7 jedoch wiesen denselben teils an den Bundesrat, teils an das Bundesgericht! Diese unwahrscheinliche Differenz in der Bezeichnung der Rekursinstanz in verschiedenen Textausgaben desselben Bundesgesetzes hat zu Rückfragen bei der Bundeskanzlei durch das Büro gegen Amts- und Verbandswillkür geführt. Es ergab sich, dass der ursprüngliche Text, welcher den Rekurs an den Bundesrat vorschrieb, im „Neuen Rechtsbuch der Schweiz“ vom 30. November 1946 auf das Bundesgericht als Rekursinstanz abgeändert worden ist. In der „Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze“ (1949 bis 1955) ist dann wiederum der Art. 7 des eidgenössischen Wahlgesetzes im ursprünglichen Wortlaut hergestellt und der Bundesrat als Rekursinstanz bezeichnet worden. Was die Bundeskanzlei nicht gehindert hat, noch im Jahre 1962 aus Versehen Texte des eidgenössischen Wahlgesetzes herauszugeben mit dem abgeänderten Art. 7, wonach letztinstanzlich wegen Verletzung der eidgenössischen Vorschriften über das Stimm- und Wahlrecht das Bundesgericht anzusprechen sei!

Nach erfolgter Abklärung ist der Rekurs der Genferinnen beim Bundesrat eingereicht worden. Derselbe hat — wie bereits bekannt — eine zeitgemässe Interpretation des Wortes „Schweizer“ in Bundesverfassung Art. 74 und im Bundesgesetz über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen abgelehnt. Dies unter Berufung auf den historischen Gesetzgeber, der damals nur den Männern die politischen Rechte zuerkennen wollte — die lapidare Feststellung, dass in den Jahren 1848 und 1872 die moderne berufstätige Frau und deren Anspruch auf politische Gleichberechtigung noch gar nicht im Gesichtskreis des historischen Gesetzgebers lag, ist unterblieben. Die Rechtsfrage wegen Verletzung kantonalen Rechts und wegen Verletzung des von der Schweiz ratifizierten Statuts des Europarates hat der Bundesrat an das Bundesgericht zur Beurteilung überwiesen.

Dass das Bundesgericht jede Beeinflussung des eidgenössischen Rechts durch Gewährung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes in Art. 41 der Genfer Kantonsverfassung verneinen würde, war nach dem vorgehenden Entscheid des Bundesrates zum vornherein zu erwarten. Das Interesse am Bundesgerichtsentscheid reduzierte sich somit auf die Beurteilung der Art. 1 und 3 des Statuts des Europarates im Hinblick auf das auf eidgenössischem Boden verlangte Frauenstimmrecht. Auf die Verpflichtungen, die der Schweiz aus dem Beitritt zum Europarat erwachsen sind, hat die Rekurschrift der Genferinnen ausdrücklich hingewiesen. Erwähnt wurde insbesondere der Art. 3 des Statuts, wonach jedes Mitglied des Europarates bei der Erfüllung der in Kapitel 1 bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatsächlich mitarbeiten müsse. Zur

Interpretation von Kapitel 1 wurde verwiesen auf das in Art. 1 b umschriebene Ziel des Europarates, wonach dessen Organe verpflichtet sind zum Schutz und zur Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das Bundesgericht ist einer Diskussion über die der Schweiz erwachsenden Verpflichtungen offensichtlich ausgewichen. Es hat lediglich festgestellt, dass die Rekurrentinnen nicht in genauer Weise darlegen, weshalb der vorgehende Entscheid des Genfer Staatsrates Art. 1 und 3 des Europarates verletze, damit aber seien die Anforderungen nicht erfüllt, welche Art. 90 des Organisationsgesetzes für die staatsrechtliche Beschwerde vorschreibe.

Die erwähnte Bestimmung Art. 90 OG verlangt, dass die Beschwerdeschrift eine kurzgefasste Darlegung darüber enthalten müsse, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden seien. Es handelt sich um die *berüchtigte Vorschrift, mit der sozusagen jede missliebige staatsrechtliche Beschwerde zu Fall gebracht werden kann. Das Bundesgericht besitzt stets die Möglichkeit, die rechtlichen Begründungen einer Rekurschrift als ungenügend zu erklären und deshalb den Rekurs mangels genügender Substanziierung abzuweisen*. Es ist dies schon in tausenden von Fällen geschehen — gerade hier liegt der Grund des heutigen Malaise gegenüber der staatsrechtlichen Beschwerde. Diesem Fallstrick ist auch der Rekurs der Genferinnen erlegen. Seine Rechtserörterungen, weshalb Art. 1 und 3 des Statuts des Europarates verletzt worden seien, waren nicht klar genug! Die staatsrechtliche Beschwerde sollte eine Popularbeschwerde sein — dies war die Absicht des historischen Gesetzgebers! Die Anforderungen des Bundesgerichts an eine kurzgefasste Darlegung, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben verletzt worden seien, sind aber derart, dass Juristen in rauhen Mengen denselben nicht zu genügen vermögen. Das Bundesgericht hat den ominösen Art. 90 OG auch in diesem Fall beigezogen, um eine unbequeme Beschwerde auf bequeme Art zu erledigen. *Dr. G. H.*

Keine Grossrätin im Kt. Wallis

Die Wählbarkeit bestimmt sich nach dem Recht des Kantons, in dem die Wahl stattfindet. Im Kanton Wallis sind Frauen nicht wählbar.

Für die Grossratswahlen im Bezirk Brig reichten elf Unterzeichner eine Liste der „Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen“ ein, die Mathilde v. Stockalper in Genf als Kandidatin nennt. Der Regierungsstatthalter liess die Liste nicht zu. Der Staatsrat des Kantons Wallis wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab mit der Begründung, der Regierungsstatthalter habe zu prüfen, ob die Listen Namen nicht wählbarer Kandidaten enthielten; das kantonale Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 1. Juli 1938 verstehe unter „Bürgern“